

BGer 4C.323/2004 vom 6. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.323_2004

FR: TF 4C.323/2004 du 6 juillet 2005

IT: TF 4C.323/2004 del 6 luglio 2005

Regeste

Auftrag; Vermögensverwaltung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. c OG hat die Berufungsschrift die Begründung der Anträge zu enthalten. Sie soll kurz darlegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen richten, das Vorbringen neuer Tatsachen, neue Einreden, Bestreitungen und Beweismittel, sowie Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts sind unzulässig. Das Bundesgericht hat seiner Entscheidung im Berufungsverfahren die Feststellungen der letzten kantonalen Instanz über die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen, es wäre denn, sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das kantonale Gericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm entscheidungswesentliche Behauptungen und Beweisanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form unterbreitet worden sind (Art.63 und 64 OG ; BGE 130 III 102 E.2.2; 127 III 248 E.2c; 125 III 193 E.1e S.205, 368E.3 S.372; 123 III 110 E.2; 115 II 484 E.2a).

E. 2

Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hatten sich die Klägerinnen im vorinstanzlichen Verfahren zur Begründung ihres Schadenersatzanspruchs auf den Standpunkt gestellt, die von der Beklagten tatsächlich verfolgte Anlagestrategie widerspreche zum einen (als solche) der getroffenen Vereinbarung. Zum anderen habe die Beklagte die Optionsstrategie auch nicht korrekt bzw. sorgfaltswidrig verfolgt; sie habe sich nicht an die Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung gehalten, indem sie Klumpenrisiken und potentielle Sollpositionen eingegangen sei sowie Optionsgeschäfte mit Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio getätigt habe.

E. 2.1

Zunächst wandte sich die Vorinstanz der Frage zu, ob der Beklagten insoweit eine Vertragsverletzung vorzuwerfen sei, als diese eine "dynamische Strategie mit Optionen" verfolgt hatte, die schon als solche der ursprünglichen Parteivereinbarung im Vermögensverwaltungsvertrag widersprach. Sie bejahte zwar eine entsprechende Abredewidrigkeit nach einer objektivierten Auslegung der Parteierklärungen, in der sie zum Schluss kam, die Parteien hätten bloss einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Anlageprofil "kapitalgewinnorientiert" abgeschlossen, der die Optionsstrategie nicht zugelassen habe. Letztlich liess sie die Frage, ob in der Verfolgung einer Optionsstrategie

an sich eine Vertragsverletzung liege, jedoch offen, indem sie darauf verzichtete, ein Beweisverfahren zur beklagterseits erhobenen Behauptung durchzuführen, dass ein vom objektivierten Auslegungsergebnis abweichender tatsächlicher Vertragswille der Parteien vorliege, der die verfolgte Optionsstrategie abdecke. Denn es sei jedenfalls anzunehmen, dass die gemessen am objektivierten Auslegungsergebnis abredewidrigen Verwaltungshandlungen von den Klägerinnen genehmigt worden seien und entsprechend eine (allfällige) Vertragsverletzung geheilt worden wäre. Es lägen Umstände vor, nach denen die Beklagte davon habe ausgehen dürfen, dass die Klägerinnen mit der Optionsstrategie (im Grundsatz) einverstanden gewesen seien.

E. 2.2

Soweit die Klägerinnen darüber hinaus Schadenersatzfolgen aus der von ihnen geltend gemachten Missachtung von Sorgfaltspflichten bei der Verfolgung der "Optionsstrategie", d.h. aus der nicht korrekten Durchführung derselben ableiteten (Verstoss gegen die Richtlinien der Bankiervereinigung), wies die Vorinstanz die Klage sodann in Anwendung der Verhandlungsmaxime (§ 54 Abs. 1 ZPO /ZH) ab. Die Klägerinnen hätten es unterlassen, für den (Eventual-)Fall, dass sich das Vertragsverständnis der Gegenpartei als richtig herausstellen sollte oder eine Genehmigung einer Optionsstrategie angenommen würde, darzulegen, welche Sorgfaltspflichtverletzungen inwiefern zu welchem Schaden geführt hätten. So hätten sie ihre Schadensberechnung ausschliesslich auf eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Performance ihres Portefeuilles und der durchschnittlichen Performance des beklagten Referenzportfolios für das Anlageprofil "kapitalgewinnorientiert" gestützt. Sie hätten es unterlassen, einen Vergleich des hypothetischen Vermögensstandes bei korrekter Durchführung der Optionsstrategie mit dem tatsächlichen Vermögensstand anzustellen, der aus der angeblich sorgfaltswidrigen Verfolgung der Optionsstrategie resultiert habe. Damit seien sie ihrer Obliegenheit, das Klagefundament darzulegen, nicht nachgekommen.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren rügen die Klägerinnen im Wesentlichen, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, dass sie das Anlageverhalten der Beklagten und die der Beklagten dabei vorzuwerfenden Verletzungen von Sorgfaltspflichten genehmigt hätten. Sie vertreten dabei nicht mehr den Standpunkt, es sei schon grundsätzlich vertragswidrig gewesen, eine Optionsstrategie zu fahren, wie sie die Beklagte praktiziert habe. Vielmehr erklären sie, die Vorinstanz habe übersehen, dass der Genehmigung einer Optionsstrategie für sich allein keine Bedeutung zukomme, da eine Optionsstrategie gemäss Vertrag eindeutig zulässig gewesen sei. Die Vermögensschwankungen des Portfolios seien keineswegs auf die Anwendung einer Optionsstrategie zurückzuführen. Die Verluste seien vielmehr die Folge der Verletzung der Grundsätze der Bankiervereinigung bei der Verfolgung dieser Strategie. Zur Begründung ihrer Rüge werfen die Klägerinnen der Vorinstanz keine Bundesrechtsverletzungen vor, zeigen solche jedenfalls nicht in rechtsgenügender Weise auf (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 116 II 745 E. 3 S. 749; vgl. auch BGE 121 III 397 E. 2a S. 400). Vielmehr machen sie im Wesentlichen geltend, der beanstandete vorinstanzliche Schluss beruhe in tatsächlicher Hinsicht auf einer Vielzahl von offensichtlichen Versähen und einem unvollständig festgestellten Sachverhalt, der zur Anwendung des Bundesrechts in mannigfacher Hinsicht der Berichtigung oder Vervollständigung bedürfe. Dabei vermischen sie das Thema der Genehmigung einer der ursprünglichen Parteiabrede allenfalls widersprechenden Anlagestrategie mit Optionen weitgehend mit der (nach dem

vorinstanzlichen Urteil davon zu unterscheidenden) Frage nach der Genehmigung des angeblich sorgfaltswidrigen Anlageverhaltens im Rahmen der tatsächlich verfolgten "Optionsstrategie".

E. 3.1

Da die Klägerinnen im vorliegenden Verfahren anerkennen, dass die Verfolgung einer Optionsstrategie grundsätzlich nicht vertragswidrig sei, braucht auf die Erwägungen des Handelsgerichts über die Genehmigung einer solchen nicht weiter eingegangen zu werden. Die in der Berufung erhobenen Rügen sind nicht darauf zu beziehen.

E. 3.2

Soweit die Klägerinnen rügen, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, sie hätten das Anlageverhalten der Beklagten mit der damit einhergehenden Verletzung von Sorgfaltspflichten genehmigt, verkennen sie, dass die Vorinstanz nur angenommen hat, dass sie die Verfolgung einer eigentlichen Optionsstrategie im Grundsatz genehmigt hätten. Ob die Klägerinnen auch die allenfalls sorgfaltswidrige Ausübung einer solchen Strategie genehmigt haben, hat sie nicht geprüft. Dies ergibt sich aus den vorinstanzlichen Erwägungen, in denen bloss von einer Genehmigung von "gemessen am objektivierten Auslegungsergebnis abredewidrigen" Verwaltungshandlungen der Beklagten die Rede ist bzw. davon, dass die Klägerinnen gewusst hätten, dass eine Optionsstrategie anstelle der nach objektivierter Auslegung vereinbarten Anlagestrategie verfolgt worden sei, und dass sie mit der "Optionsstrategie (im Grundsatz)" einverstanden gewesen seien. Ob die Beklagte bei der Verfolgung der genehmigten bzw. nunmehr zugestandenermassen vertragsgemäss verfolgten Optionsstrategie sorgfaltswidrig vorging und die Klägerinnen eine allenfalls sorgfaltswidrige Anlagetätigkeit der Beklagten genehmigt hatten, musste die Vorinstanz aus bundesrechtlicher Sicht nicht prüfen. Denn insoweit ergab sich die Abweisung der eingeklagten Ansprüche in Anwendung der Verhandlungsmaxime bereits daraus, dass die Klägerinnen das Klagefundament nicht ausreichend substantiiert, ihren Anspruch insoweit nicht prozessrechtskonform geltend gemacht hatten (vgl. vorstehende Erwägung 2.2). Demzufolge musste die Vorinstanz keine tatsächlichen Feststellungen über die geltend gemachte sorgfaltswidrige Verfolgung der Optionsstrategie und deren Genehmigung treffen und besteht für eine diesbezügliche Berichtigung oder Ergänzung des Sachverhalts nach Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG kein Raum. Die entsprechenden Sachverhaltsrügen sind allesamt abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. - Dass die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen die Verhandlungsmaxime verletzt hätte, machen die Klägerinnen im vorliegenden Verfahren zu Recht nicht geltend, da es sich bei der Verhandlungsmaxime um einen kantonalrechtlichen Grundsatz handelt (§ 54 Abs. 1 ZPO /ZH), dessen Verletzung mit Berufung nicht gerügt werden kann (Art. 43 und Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 127 III 248 E. 1b S. 251; 127 IV 215 E. 2d S. 218; 106 II 201 E. 3b).

E. 3.3

Den Klägerinnen kann in diesem Zusammenhang nicht gefolgt werden, soweit sie vorbringen, die Definition des Vertragsinhalts im Sachverhalt der Vorinstanz sei derart unklar, dass nicht erkennbar sei, was unter der von der Vorinstanz als im Grundsatz genehmigt angesehenen Optionsstrategie zu verstehen sei, namentlich ob es im Rahmen dieser Strategie zulässig gewesen sei, von den Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Bankiervereinigung abzuweichen. Aus dem angefochtenen Urteil geht hervor, dass die Vorinstanz die als genehmigt betrachtete

"eigentliche Strategie mit Optionen" als bloße Abweichung von der nach objektivierter Vertragsauslegung vereinbarten Anlagepolitik "kapitalgewinnorientiert" definierte, bei der sich die Optionsgeschäfte nicht im zulässigen Rahmen der Portfeuillestruktur "kapitalgewinnorientiert" bewegten. So hätten die Optionskontrakte den Hauptteil des Vermögensverzeichnisses der Klägerinnen per Ende 2000 ausgemacht, während im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags mit dem Anlageprofil "kapitalgewinnorientiert" nach objektivierter Auslegung lediglich "zusätzlich" Optionsgeschäfte hätten getätigt werden dürfen. Eine nähere Präzisierung der "eigentlichen Optionsstrategie" und des in deren Rahmen zulässigen Anlageverhaltens erübrigte sich für die Vorinstanz angesichts der Tatsache, dass die Klägerinnen das Klagefundament für den Fall der sorgfaltswidrigen Abweichung von einer näher präzisierten, im Grundsatz genehmigten Optionsstrategie ohnehin nicht prozessrechtskonform dargelegt hatten.

E. 4

Die Berufung ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss werden die Klägerinnen für das Verfahren vor Bundesgericht kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.